Titel: Weinbau – Warnmeldung ARZ Nr. 03/2026

Leibnitz, 3. Juli 2026

AMERIKANISCHE REBZIKADE:
Das ARZ-Monitoring des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes zeigte einen Rückgang der Larvenzahlen im gesamten Verbreitungsgebiet, was auf eine gute Wirkung und auf eine konsequente Umsetzung der ersten verpflichtenden Maßnahme schließen lässt. Da mittlerweile viele symptomatische Reben im gesamten Weinbaugebiet aufgetreten sind und auch erste positive GFD-Fälle nachgewiesen wurden, besteht weiterhin eine hohe Gefährdungslage. Durch die Erfahrung der letzten Jahre ist bekannt, dass es sich bei so früh auftretenden Symptomen fast ausschließlich um GFD-Befälle (aus Infektionen aus dem/den Vorjahr/en) handelt. Die ARZ können im jetztigen Larvenstadium die Krankheit innerhalb des Weingartens zügig verbreiten, wenn infizierte Stöcke vorhanden sind.
Das Monitoring hat gezeigt, dass – auch bei behandelten Weingärten – oft zahlreiche bzw. die meisten ARZ-Larven auf Stammaustrieben bzw. auf am Boden liegenden Rebtrieben gefunden werden, da diese nicht ausreichend benetzt werden. Das Entfernen der Stammaustriebe bzw. Einstecken sind daher als sehr wichtige kulturtechnische Maßnahmen einzuschätzen, und zwar VOR der Durchführung von Maßnahmen gegen die ARZ!

Aufgrund der nach wie vor sehr kritischen Situation werden weitere **verpflichtende Maßnahmen** gemäß §§ 5 (2) und 9 (2) der Verordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (ARZ) und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl.Nr. 35/2010 idF LGBl.Nr. 38/2026 in folgenden Gebieten vorgeschrieben:

Bezirk Deutschlandsberg: alle Gemeinden.
Stadt Graz: das gesamte Stadtgebiet.
Bezirk Graz-Umgebung: die Gemeinden Dobl-Zwaring, Eggersdorf bei Graz, Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach, Gössendorf, Hart bei Graz, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Hitzendorf, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Laßnitzhöhe, Lieboch, Nestelbach bei Graz, Premstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, St. Marein bei Graz, Thal, Vasoldsberg, Werndorf und Wundschuh.
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Burgau, Ebersdorf, Feistritztal, Fürstenfeld, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Ilz, Kaindorf, Lafnitz, Neudau, Ottendorf an der Rittschein, Pöllau, Pöllauberg, Rohr bei Hartberg, Söchau, Sankt Johann in der Haide und Stubenberg am See.
Bezirk Leibnitz: alle Gemeinden.
Bezirk Südoststeiermark: alle Gemeinden.
Bezirk Voitsberg: die Gemeinden Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Mooskirchen und Söding-Sankt Johann.
Bezirk Weiz: die Gemeinden Albersdorf-Prebuch, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Pischelsdorf am Kulm, Puch bei Weiz, St. Margarethen an der Raab St. Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen und Weiz.

Durchführung der einzelnen Bekämpfungsmaßnahmen:

Gemäß integriertem Pflanzenschutz bewirtschaftete Weingärten und Vermehrungsflächen und nach der ÖPUL-Maßnahme „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ arbeitende Betriebe:

Bis zum 1**5. Juli 2026** müssen insgesamt zwei Behandlungen wahlweise mit folgenden gegen Amerikanische Rebzikaden zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durchgeführt sein: **Sivanto Prime (0,24**

l/ha) oder Carnadine (0,167 l/10.000 m² Laubwandfläche) oder Trebon (0,25 l/10.000 m² Laubwandfläche). Registrierungsauflagen beachten: Sivanto Prime, Carnadine und Trebon dürfen jeweils max. einmal zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade eingesetzt werden.

Das Produkt **Sivanto Prime** ist selektiv wirksam und als nicht bienengefährlich eingestuft. Es darf nicht mit Delan Pro, Zorvec Vinabel, Orondis Forte, Spirox, Spirox D, Luna Max und Prosper gemischt werden

Carnadine wurde heuer mittels Gefahr-in-Verzug Antrag für einen einmaligen Einsatz gegen die Amerikanische Rebzikade zugelassen (Anwendung ist befristet bis 31.08.2026). Das Produkt ist grundsätzlich gut mischbar, die Hinweise auf der Mittelpackung sind generell zu beachten.

Trebon: Bitte dieses Produkt nur alleine einsetzen (Soloanwendung, ohne Mischungspartner). Es weist eine raubmilbenschädigende Wirkung auf. Von diesem Mittel sind heuer nur noch Restmengen auf dem Markt.

Bienenschutz: Vor dem Einsatz von Carnadine und Trebon muss der Weingarten unbedingt gemulcht werden. Außerhalb der Bienenflugzeiten behandeln!

Hinweis für nach der ÖPUL-Maßnahme „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ arbeitende Betriebe:
In der Richtlinie des ÖPUL-Programmes 2023 wurde festgelegt, dass Insektizidverzichtsbetriebe behördlich angeordnete Maßnahmen auch mit Insektiziden, die ansonsten nicht in der Maßnahme erlaubt sind, durchführen dürfen. Von dieser Möglichkeit der Vorschrift muss im heurigen Jahr durch eine besonders kritische Infektionslage von der zuständigen Behörde Gebrauch gemacht werden!

Bio-Betriebe:
Die folgenden verpflichtenden Maßnahmen sind gemäß Gefährdungslage regional abgestuft durchzuführen:

(1) In den beiden Befallszonen Südoststeiermark und Hartberg-Fürstenfeld: eine zweite Behandlung mit Raptol HP oder Spruzit Schädlingsfrei bis 15. Juli (insgesamt 2 Behandlungen bis Mitte Juli) und danach mind. 1 pflanzenstärkende/repellente Maßnahme.

(2) Im restlichen Verbreitungsgebiet: bis 15. Juli mindestens zwei weitere pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (insgesamt mind. 4 Behandlungen) oder eine Behandlung mit Raptol HP oder Spruzit Schädlingsfrei oder NeemAzal-T/S * *es sind auch entsprechende Kombinationen möglich – bspw. eine Behandlung mit einem Insektizid bis 30. Juni und zwei pflanzenstärkende Maßnahmen bis Mitte Juli (oder umgekehrt)

Für die Details und Anwendungsempfehlungen zu den **pflanzenstärkenden/repellenten Maßnahmen siehe Bio-Weinbau aktuell 5/2026.** Zulassungsauflagen bspw. zur maximalen Anzahl der Anwendungen und Abstand zwischen den Behandlungen beachten!

Weitere Informationen und Anwendungshinweise, bspw. zu Verbrennungsgefahr und Mischbarkeiten, können dem Bio-Weinbau aktuell entnommen werden. Dieser wird über den E-Mail-Warndienst für Bio-Weinbau versendet. Wer diesen Warndienst noch nicht erhält, aber in Zukunft erhalten möchte, kann sich per E-Mail bei sabrina.dreisiebner-lanz@bio-austria.at dazu anmelden.

angeschlagen am: 03.07.2026

Landwirtschaftskammer Steiermark

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Leibnitz

Referat Weinbau

Titel: Weinbau – Warnmeldung ARZ Nr. 03/2026

Leibnitz, 3. Juli 2026

Weinhecken, Weinlauben, Einzelstöcke inkl. Direktträgerreben:
Zur Abschirmung des Zikadenfluges können von Anfang Juli bis Ende Oktober Klebefallen (Gelbtafeln) zum Wegfangen der Rebzikaden (zwei Gelbtafeln pro Einzelstock bzw. eine Gelbtafel pro Laufmeter Hecke) angebracht werden. In den Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Klöch, St. Anna am Aigen, Straden, Kapfenstein und Tieschen ist diese Maßnahme verpflichtend und die Klebetafeln mindestens 2 x zu wechseln; ein häufigerer Wechsel ist notwendig, wenn sie voll sind oder nicht mehr kleben. In der restlichen Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark sowie in den Befalls- und Sicherheitszonen Leibnitz und Hartberg-Fürstenfeld wird diese Maßnahme empfohlen.

Statt dem Ausbringen von Klebefallen kann auch eine Behandlung mit den im Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln **Lizetan Plus Schädlingsfrei AF** oder **Lizetan Plus Blattlausfrei AF** zum Zeitpunkt des Auftretens des dritten Larvenstadiums der Amerikanischen Rebzikade durchgeführt werden.

GOLDGELBE VERGILBUNG:

Bisher haben sich alle Verdachtsproben mit eindeutigen Symptomen als GFD erwiesen! Unbedingt weitere Kontrollgänge in den eigenen Weingärten durchführen! Die Kontrollen sind idealerweise in den Morgenstunden durchzuführen, später am Tag können Symptome von Hitze/Trockenheit zu Verwechslungen führen. Neben den typischen Vergilbungssymptomen (nach hinten eingedrehte Blätter, Blattverfärbungen) auf weitere Symptome wie eingetrocknete Beeren oder abgestorbene Ranken achten.

In bekannten Befallsgebieten: umgehend bei symptomtragenden Stöcken und benachbarten, noch nicht symptomatischen Stöcken alle grünen Teile herunterschneiden und die Stöcke in weiterer Folge roden.

Vergilbungskrankheit bei einer Rotwein-

… und bei einer Weißweinsorte.

Neu ist, dass in festgelegten Befallszonen keine labortechnische Untersuchung zur Klärung des Befalls von Reben mehr notwendig ist. Die Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten von jeglichen Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie Einzelrebstöcken (inklusive Direktträgerreben) sind verpflichtet regelmäßige (visuelle) Kontrollen auf Vergilbungskrankheiten durchzuführen und unverzügliche Rodungen von symptomatischen Rebstöcken samt Wurzelstock vorzunehmen. Wird eine Rodung, unabhängig ob ohne Probenahme in einer Befallszone oder mit Probenahme außerhalb einer Befallszone, behördlich angeordnet, ist diese jedenfalls binnen 4 Wochen umzusetzen.

angeschlagen am: 03.07.2026

Landwirtschaftskammer Steiermark

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Leibnitz

Referat Weinbau

Titel: Weinbau – Warnmeldung ARZ Nr. 03/2026

Leibnitz, 3. Juli 2026

Hinweis: Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Steiermärkischen Landesregierung kontrolliert. Das Zuwiderhandeln ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro, zu bestrafen.

Ing. Josef Klement

Pflanzenschutz- und Weinbauberater

Hinweise auf Mittelpackungen bzw. in der Beratungsbroschüre beachten, Angaben ohne Gewähr!